

51. 1. Ist § 567 B.G.B. eine zwingende Vorschrift?
2. Hat diese Gesetzesvorschrift rückwirkende Kraft?

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1907 i. S. R.-E. der Eisenbahngesellschaft (Rl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. III. 12/07.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die erste Frage ist bejaht, die zweite Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die Streitteile haben am $\frac{2. \text{April}}{4. \text{Mai}}$ 1886 mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 ab einen schriftlichen Vertrag geschlossen, durch welchen der Beklagte der Klägerin für einen jährlichen „Mietzins“ ein vor dem Steindammer Thor östlich der Fuchsberger Chaussee zu Königsberg belegenes militärfiskalisches Terrainstück „verpachtet“ hat. § 3 dieses Vertrages lautet: „Eine Kündigung des Mietverhältnisses seitens der Militärbehörde findet nur statt im Falle einer Armierung der Festung, oder wenn die in diesem Vertrage stipulierten Bedingungen seitens der Bahngesellschaft nicht inne gehalten werden. Beim eventuellen Eingehen der Bahnhofsanlage hört das Pachtverhältnis auf, sobald die Beseitigung der Bahnhofsanlagen nach den Angaben der Militärbehörde erfolgt ist.“

Der Beklagte hat am 19. Mai 1905 der Klägerin schriftlich mitgeteilt, daß nach Auflassung der Stadtumwallung der Pachtvertrag zum 1. Januar 1916 gekündigt werden wird. Die Klägerin hat daraufhin im April 1906 Klage erhoben mit dem Antrag, „den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm ein Recht, den mit der Klägerin geschlossenen Pachtvertrag vom $\frac{2. \text{April}}{4. \text{Mai}}$ 1886 zum 1. Januar 1916 oder überhaupt in anderen als in den durch § 3 dieses Vertrages vorgesehenen Fällen zu kündigen, nicht zustehe“, indem sie davon ausgeht, daß der Vertrag nach früherem Recht gültig sei, und § 567 B.G.B. rückwirkende Kraft nicht habe. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrag: „die Klägerin zu verurteilen, anzuerkennen, in erster Linie: daß ihm das Recht zustehe, den mit der Klägerin geschlossenen Pachtvertrag vom $\frac{2. \text{April}}{4. \text{Mai}}$ 1886 zum 1. Januar 1916 zu kündigen, in zweiter Linie: daß ihm das Recht zustehe, den Ver-

trag zum 1. Januar 1930 zu kündigen“, ausführend, daß § 567 B.G.B. rückwirkende Kraft, eventuell in dem Sinne, daß die 30 Jahre vom 1. Januar 1900 an gerechnet würden, habe.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt. Das Gericht erster Instanz hat die Klage und den prinzipialen Widerklageantrag abgewiesen, den eventuellen Widerklageantrag aber zugesprochen, indem es davon ausgeht, daß dem § 567 B.G.B. rückwirkende Kraft in der Beschränkung der Fristberechnung vom 1. Januar 1900 an zukomme. Beide Teile haben Berufung eingelegt, die Klägerin mit dem Antrag, „unter gänzlicher Abweisung der Widerklage der Klage stattzugeben“, der Beklagte mit dem Antrag, „die Berufung der Klägerin kostenpflichtig zurückzuweisen und ganz nach dem Widerklageantrage zu erkennen“. Das Berufungsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen, indem es sich betreffs der Auslegung des § 567 B.G.B. den Entscheidungsgründen der ersten Instanz angeschlossen hat.

Die gegen dieses Urteil seitens der Klägerin unter Wiederholung ihres Berufungsantrages eingelegte Revision ist für begründet zu erachten, woraus von selbst die Zurückweisung der Anschlussrevision des Beklagten, die dessen Berufungsantrag entspricht, sich ergibt.

Die Vorinstanzen gehen stillschweigend mit Recht von der Gültigkeit des Vertrages nach dem Allgemeinen Landrecht aus, denn nach diesem erscheint ein Ausschluß der Kündigung auf Seiten des Vermieters zulässig (Entsch. des Obertribunals Bd. 51 S. 214). Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob der Vertrag vom ^{2. April}_{4. Mai} 1886 als Miet- oder als Pachtvertrag im Sinne von §§ 258—261 A.L.R. I. 21 anzusehen ist, da § 567 in Verbindung mit § 581 B.G.B. in beiden Fällen zu demselben Ergebnisse führt. Hinsichtlich der Frage, ob § 567 B.G.B. rückwirkende Kraft hat, stellt Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. den Grundsatz der Nichtrückwirkung bei dem Recht der Schuldverhältnisse auf. Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß sonstige Vorschriften, insbesondere Art. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 Nr. 42), den vorliegenden Fall den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht unterwerfen. Es ist nun allerdings durch die Vorschrift des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht ausgeschlossen, daß, wenn einzelne Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen reformatorischen oder prohibitiven Charakter dergestalt haben, daß sie auch die zur Zeit

des Inkrafttretens bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben ist, und die betreffenden Normen auf die bestehenden Schuldverhältnisse zur Anwendung zu bringen sind (Motive zu Art. 103 des Entwurfs eines Einf.-Ges. zum B.G.B. — Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. — S. 257). In dieser Hinsicht ist zunächst mit dem Berufungsgerichte davon auszugehen, daß § 567 B.G.B. an sich einen prohibitiven Charakter hat. Es ergibt sich dies sowohl aus dessen Wortlaut, nach dem eine Bestimmung gerade für den Fall des Abchlusses eines Mietvertrages über eine bestimmte Zeit hinaus getroffen wird, als auch aus den Motiven zu § 523 des ersten Entwurfs (§ 567 B.G.B.) Bd. 2 S. 413, wonach, wenngleich die zeitliche Begrenzung der Gebrauchsüberlassung schon begriffsmäßig für die Miete wesentlich ist, doch die Bestimmung des § 567 B.G.B. eine positive ist. Allein hieraus allein folgt noch nicht, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, daß dem § 567 B.G.B. auch eine Rückwirkung auf bestehende Rechtsverhältnisse beizulegen ist (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 Nr. 24 S. 102); es muß vielmehr noch der erkennbare Wille des Gesetzgebers hinzukommen, daß er nicht allein der Vertragsfreiheit für die Zukunft Schranken setzen, sondern in wohlterworbene Vertragsrechte eingreifen will.

Diese Absicht muß nun aber im Gegensatz zu den Entscheidungen der Vorinstanzen hinsichtlich des § 567 B.G.B. auf das entschiedenste verneint werden. Gegen eine derartige Absicht der Gesetzgebung spricht zunächst der Inhalt des § 567 B.G.B. Denn danach kann nicht nur, wenn ein Mietvertrag für eine längere Zeit als 30 Jahre geschlossen wird, nach 30 Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; sondern es ist auch die Kündigung unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen ist. Hieraus ergibt sich, daß unter Umständen (allerdings nur bei natürlichen Personen) ein Mietvertrag auch über eine bedeutend längere Zeit als 30 Jahre ohne Kündigungsbefugnis geschlossen werden kann. Danach aber hat der Zeitraum von 30 Jahren eine absolute Bedeutung nicht, und ist es daher mit dieser Bestimmung nicht vereinbar, dem § 567 B.G.B. eine Bedeutung auch in bezug auf vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründete Rechtsverhältnisse beizumessen. Ebenso spricht die Entstehungsgeschichte des

Gesetzes gegen eine derartige Tragweite desselben. Denn in Anknüpfung an die oben mitgetheilten Motive des ersten Entwurfs ist auch in der zweiten Kommission (Protokolle von Achilles 2c Bd. 6 S. 498) die Frage erörtert worden, daß die Normen des neuen Rechtes darauf zu prüfen seien, ob nicht einzelne derselben einen reformatorischen oder prohibitiven Charakter hätten, welcher zu der Auslegung führe, daß das an sich maßgebende alte Recht von dem neuen Rechte verdrängt werde, und es wurden in dieser Beziehung insbesondere die §§ 241, 615, 710, 2276 der Bundesratsvorlage (§§ 247, 248, 624, 723, 2302 B.G.B.) erwähnt.

Während nun in dieser Beziehung die §§ 247, 248, 2302 B.G.B., welche die Zinsen und die Bindung bezüglich der Testamente betreffen, nicht weiter in Betracht kommen, sind die §§ 624, 723 B.G.B., welche die Kündigungsbefugnis bei einem Dienstvertrage und einem Gesellschaftsvertrage betreffen, um so wesentlicher. Denn die Erwähnung dieser Bestimmungen und die Nichterwähnung des (sachlich von der zweiten Kommission nicht beanstandeten: vgl. Protokolle von Achilles 2c Bd. 2 S. 217) § 567 B.G.B. lassen darauf schließen, daß nach der Ansicht der zweiten Kommission die letztere Bestimmung nicht eine in dem Sinne reformatorische oder prohibitive sein sollte, um auch bereits bestehende Vertragsverhältnisse zu ergreifen; dies um so mehr, als die zweite Kommission die Einfügung des Art. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. beschlossen hat, und daher auch gewiß Veranlassung vorgelegen hätte, die mindestens sehr zweifelhafte Frage der Rückwirkung des § 567 B.G.B. durch eine positive Vorschrift zu entscheiden. Hierzu hätte um so mehr Veranlassung vorgelegen, als das Berufungsgericht feststellt, daß derartige unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts geschlossene Verträge wie der vorliegende in erheblicher Anzahl (insbesondere auf Seiten des Fiskus) laufen, eine Feststellung, welche durch Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht, 6. Aufl. Bd. 2 § 189 Anm. 117, Bestätigung findet. Nun ist es allerdings prinzipiell nicht ausgeschlossen, daß auch Gesetzesbestimmungen, welche in der zweiten Kommission spezielle Erwähnung nicht gefunden haben, eine rückwirkende Kraft zukommt (vgl. z. B. betreffs § 188 Abs. 2 B.G.B., Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 48 Nr. 23); allein die erwähnten Verhandlungen der zweiten Kommission stehen, abgesehen von der

inneren Bedeutung des § 567 B.G.B., dieser Meinung in Beziehung auf diese Gesetzesstelle entgegen. Die Motive zu § 567 B.G.B. (§ 528 des 1. Entwurfs) Bd. 2 S. 413 können, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts, zugunsten der rückwirkenden Kraft nicht verwertet werden. Danach ist die Bestimmung aus volkswirtschaftlichen Gründen für erforderlich erachtet worden, um die Erbrente oder dieser ähnliche Verhältnisse auszuschließen.

Diese Motive sind vorliegend ganz gleichgültig. Denn volkswirtschaftliche Gründe liegen überhaupt, wie dem Recht der Schuldverhältnisse so auch den Vermögensrechten im allgemeinen zugrunde, und es folgt daraus, daß eine derartige Ordnung volkswirtschaftlich für die Zukunft als erforderlich erachtet wird, noch nicht, daß solche auch in der Vergangenheit begründete Rechte ergreifen soll. Dieser Gesichtspunkt wird hinsichtlich der Bestimmung, daß für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, gerade in den Motiven zu Art. 103 des Entwurfs eines Einf.-Ges. zum B.G.B. — Art. 170 des Einf.-Ges. — hervorgehoben, unter Betonung des wirtschaftlichen Erfolgs zugunsten der Nichtrückwirkung. So heißt es in diesen Motiven S. 255/56: „Dem neuen Rechte insoweit Geltung einzuräumen, als es sich um die Ergänzung des Parteiwillens durch Dispositivnormen handelt, ist weder nötig noch ratsam. Allerdings läßt die maßgebende Bedeutung des bisherigen Rechtes in dieser Hinsicht sich nicht darauf gründen, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages den Inhalt der Dispositivnormen stillschweigend genehmigt und zum Bestandteile des Vertrages gemacht haben. Dispositivnormen greifen nicht insofern, sondern in Ermangelung einer Vereinbarung ein; auch entspricht die Annahme einer derartigen Vereinbarung den tatsächlichen Verhältnissen nur selten. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die Parteien, indem sie ein Schuldverhältnis eingehen, dies im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg tun, welchen das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts geltende Recht mit dem Rechtsgeschäft verbindet. Die Erzielung dieses Erfolges ist der Grund ihres Handelns. Wenn es dabei an einer Verabredung bezüglich gewisser Punkte gebricht, so mag nicht ausgeschlossen sein, daß die Parteien an die betreffenden Eventualitäten überhaupt nicht gedacht haben, oder daß es ihnen gleichgültig gewesen,

ob das Fehlende aus einem zur Zeit geltenden, oder aus einem späteren Gesetze ergänzt werde. Regel bleibt immerhin, daß die Parteien das zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts in Geltung stehende Recht vor Augen gehabt haben, und diese Regel hat in Ermangelung jedes Anhaltspunktes für eine Bestimmung von Ausnahmen zu entscheiden.“

Wenn sodann das Berufungsgericht erwägt, daß als Wille des Gesetzgebers nicht anzunehmen sei, Verträge wie den vorliegenden noch Jahrhunderte hindurch fortbestehen zu lassen, weil dadurch der Zweck des Gesetzgebers, einen ihm unhaltbar erscheinenden Rechtszustand zu beseitigen, im wesentlichen illusorisch gemacht werde, so verstößt diese Begründung direkt gegen Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. Denn daraus folgt noch nicht in Ermangelung innerer Gründe für eine positive Gesetzesbestimmung eine Ausnahme von Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. infolge prohibitiven oder reformatorischen Charakters einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es kann dies um so weniger angenommen werden, als es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch möglich ist, ein Rechtsverhältnis wie das vorliegende zwar nicht nach dem Recht der Schuldverhältnisse, aber doch nach dem Sachenrecht zu begründen (bei diesem gilt übrigens nach Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B. hinsichtlich des Inhalts und des Ranges der Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, ebenfalls der Grundsatz der Nichtrückwirkung). Denn es würde nichts entgegenstehen, die Zwecke, welche der vorliegende Vertrag verwirklichen soll, in Gemäßheit der Bestimmungen des Sachenrechts (sei es als Nießbrauch oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit, welche beide, falls sie einer juristischen Person zustehen, erst mit dieser erlöschen, §§ 1061, 1090 B.G.B., sei es als Erbbaurecht, § 1012 B.G.B.) zu erreichen.

Hieraus folgt, daß viel weniger volkswirtschaftliche Gründe als solche der juristischen Konstruktion zu der Bestimmung des § 567 B.G.B. geführt haben. Überhaupt hat zudem das Einf.-Ges. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung hinsichtlich des Sachenrechts einen erheblichen Spielraum (sei es hinsichtlich Ausdehnung, Artt. 59, 63, 197, sei es hinsichtlich Einschränkung, Artt. 113, 115) gelassen. Es kann daher dem § 567 B.G.B. auch von diesem Gesichtspunkte aus ein prohibitiver oder reformatorischer Charakter für

die Vergangenheit nicht beigemessen werden, wenn es möglich ist, ihm entgegenstehende Bestimmungen wie solche des vorliegenden Vertrages in lediglich anderer juristischer Gestalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu erreichen. Überhaupt ist zu beachten, daß die früheren Gesetzgebungen bezüglich der Abgrenzung des Gebiets des Obligationenrechts und des Sachenrechts nicht übereinstimmten, daß vielmehr vor 1900 nach manchen Gesetzgebungen (z. B. der französischen) sachenrechtliche Beschränkungen bestanden, welche dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt sind, und andererseits Beschränkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gebiete des Rechts der Schulverhältnisse, wie z. B. die des § 567, jenen Gesetzgebungen fremd waren. Es würde aber ein eigentümliches Ergebnis sein, wenn unter jenen früheren Gesetzgebungen eben wegen jener sachenrechtlichen Beschränkungen begründete obligatorische Rechte durch die in letzterer Hinsicht eingeführten Beschränkungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welchem andererseits jene sachenrechtlichen Beschränkungen fremd sind, seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches dieselben Rechtsverhältnisse nur in anderer — sachenrechtlicher statt obligationenrechtlicher — Form gestattet, ungültig würden.

Vgl. z. B. Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 3. Aufl. § 31 Anm. 2 S. 268.

Ein derartiges unbilliges Ergebnis kann in Ermangelung einer positiven Gesetzesvorschrift nicht gewollt sein, und zwar um so weniger, als Miete und Pacht nach dem Inhalte des § 571 B.G.B. den sachenrechtlichen Bestimmungen sich tatsächlich annähern. Es war daher wie geschehen zu erkennen.“ . . .